Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates von Rödelhausen vom 20. Dezember 2023

Der Rat hat 7 Mitglieder

Anwesend:
unter dem Vorsitz von

Casper Klaus	Ortsbürgermeister

die Mitglieder:

Meurer, Thomas	2. Beigeordneter u. Ratsmitglied
Brand-Le Maire, Miriam	Ratsmitglied
Grünewald, Klaus	Ratsmitglied
Schmidt, Markus	Ratsmitglied

Entschuldigt abwesend:

Zimmer, Thomas	1. Beigeordneter u. Ratsmitglied
Bongarth, Matthias	Ratsmitglied

Ferner anwesend:
Lauer Bernd

Beginn der Sitzung: **19:30 Uhr**
Ende der Sitzung: **22:00 Uhr**

Bei der Begrüßung stellte der Vorsitzende fest, dass zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Einwände wurden nicht erhoben. Anschließend eröffnete der Vorsitzende die Sitzung.

Punkt 1 der Tagesordnung

Annahme der Niederschrift der letzten Sitzung

Es gab keine Einwände, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27. September 2023 wurde angenommen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Beschluss des Forstwirtschaftsplans für 2024

Unsere Revierförsterin, Frau Linn, ist erkrankt und kann nicht an der Sitzung teilnehmen. Aufgrund dessen wird dieser Tagungsordnungspunkt auf die nächste Ratssitzung im Februar verschoben. Der Rat wünscht Frau Linn gute Besserung und alles Gute.

Punkt 3 der Tagesordnung

Bestätigung einer Eilentscheidung, Abschluss eines Stromliefervertrages für die örtliche Straßenbeleuchtung

Sachlage:

Der Stromliefervertrag des Stromanbieters „EON“ für die örtliche Straßenbeleuchtung endet zum 31.12.2023.
Um die weitere Stromlieferung ab dem 01.01.2024 zu gewährleisten, hat „EON“ ein Angebot für die Lieferung von Strom für die Straßenbeleuchtung vorgelegt. Der Stromliefervertrag würde sich auf ein Jahr beschränken.
Das nun vorliegende Angebot für die Lieferung von Strom für die Straßenbeleuchtung kann „EON“ nur für eine Dauer von ***vier*** Stunden halten.
Die E.ON Energie Deutschland GmbH als Stromanbieter hat folgendes Angebot unterbreitet:

Laufzeit: 01.01.2024 bis zum 31.12.2024
Grundpreis: 90 Euro/Jahr/Lieferstelle
Arbeitspreis: 11,467 Cent/kWh

Die vorstehenden Preise verstehen sich zuzüglich Steuern, Abgaben, Umlagen und Entgelte.
Der Ortsbürgermeister hatte im Benehmen mit den Beigeordneten im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 48 GemO den Abschluss eines neuen Stromliefervertrages für die Straßenbeleuchtung mit der E.ON Energie Deutschland GmbH zu den o.g. Konditionen zugestimmt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat bestätigt die Eilentscheidung zum Abschluss eines Stromliefervertrages mit der E.ON Energie Deutschland GmbH für die Straßenbeleuchtung zu den o.g. Konditionen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Punkt 4 der Tagesordnung:

Beschluss zum Kauf eines Mulchers

Von der Firma Brust Service Center in Bell wurde der Gemeinde das günstigste Angebot für einen Mulcher vorgelegt. Sie hat der Gemeinde ein Vorführgerät, Jansen EFGCH 155 mit serienmäßiger Ausstattung aus Baujahr 2022, zum Preis von 2000 € angeboten. Ferner nimmt die Firma Brust unseren gebrauchten Mateng Sichelmäher zum Preis von 700 € in Zahlung. Es verbleibt somit ein Restbetrag von 1300 €, den die Gemeinde bezahlen müsste.

Beschluss:

Dem Kauf des Mulcher Vorführgerät der Marke Jansen zu den obigen Konditionen zum Preis von 2000 € und dem Eintausch des Gemeinde Sichelmähers der Marke Mateng zum Preis von 700 € wird zugestimmt. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt den Handel abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Punkt 5 der Tagesordnung:

Annahme von Eigenleistung

Für den Aufbau der neu erworbenen Spielgeräte (Schaukel und Karussell) auf dem örtlichen Kinderspielplatz wurden seitens Rödelhausener Bürgern insgesamt sechs Stunden an Eigenleistung sowie eine Traktorstunde erbracht. Die Eigenleistung ist mit *9,00 € je Stunde und der Traktor mit *55,00 € je Stunde zu bewerten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme der erbrachten Eigenleistung sowie der Traktorstunde in Höhe von insgesamt *109,00 €.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Punkt 6 der Tagesordnung:

Beschluss zur Satzung der Kommunalen Energie Kirchberg Anstalt öffentlichen Rechts (KEK AöR) zum 01.04.2024

Sachlage:

Die Ortsgemeinde Rödelhausen beabsichtigt, zusammen mit der Verbandsgemeinde Kirchberg, der Stadt Kirchberg und den restlichen 39 Ortsgemeinden eine Energiegesellschaft zu gründen. Damit soll durch eigene Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien dem Klimawandel bei gleichzeitiger Erhöhung der kommunalen Wertschöpfung für Energieprojekte entgegengewirkt werden: Bei den bislang realisierten Energieprojekten in der VG haben nur einzelne Gemeinden vom Betreiber Pachterträge und Sondernutzungsentgelte für Nutzung von Wirtschaftswegen erzielt.

Die Kommunalberatung RLP wurde zur Klärung von Rechtsfragen und zur Erstellung der Gründungsstatuten (Analyse der geeignetsten Organisationsform, Entwurf einer Beitrittssatzung, Geschäftsordnung des Verwaltungsrates) beauftragt (Beschluss VGR 22.7.2022). Mit Schreiben vom 19.05.2023 wurden alle Ortsgemeinden und der Stadt Kirchberg eine Beschlussvorlage zur Interessensbekundung vorgelegt. Alle kommunalen Räte der 39 Ortsgemeinden, die Stadt Kirchberg und zuletzt auch der Verbandsgemeinderat (11.10.2023) haben auf dieser Grundlage ihr Interesse an der Gründung und dem Beitritt einer Kommunalen Energie Kirchberg – Anstalt des öffentlichen Rechts (KEK AöR) beschlossen. Am 22.07.2023 fand eine gemeinsame Sitzung des Verbandsgemeinderates und Ortsbürgermeisterdienstversammlung statt, in der Werkleiter Manfred Kauer von der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz die bereits vor ca. 10 Jahren gegründete und erfolgreich arbeitende „Energieprojekte Winnweiler AöR“ vorstellte. Auf Anfrage bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als Kommunalaufsichtsbehörde hatte diese zu den vorgelegten Gründungsstatuten laut Stellungnahme vom 20.09.2023 nur redaktionelle Änderungswünsche. Danach fanden für alle kommunalen Räte Informationsveranstaltungen zusammen mit der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz im Bürgerhaus Gemünden (06.10.2023) sowie der Bürgerhalle Sohren (13.10.2023) zur Gründung der KEK statt. Am 19.10.2023 wurden die von der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz vorgelegten und mit dem eigens gegründeten Arbeitskreis sowie dem Ältestenrat der VG Kirchberg abgestimmten Gründungsstatuten (Anstalts- und Beitrittssatzung zur Gründung der „Kommunalen Energie Kirchberg – Anstalt des öffentlichen Rechts (KEK AöR)“ sowie die Analyse der geeignetsten Organisationsform an alle kommunalen Gemeinderäte mit der Bitte um Rückmeldung von Änderungs- und Ergänzungswünschen vorgelegt.

Bei den weiteren Beratungen wurden alle Anregungen aus den kommunalen Räten nach Erörterung und Beratung mit Herrn JUDr. Stefan Meiborg von der beauftragten Kommunalberatung Rheinland-Pfalz einbezogen und nach mehreren Sitzungen im Arbeitskreis und Ältestenrat der Verbandsgemeinde zusammen mit Herrn JUDr. Stefan Meiborg von der der beauftragen Kommunalberatung Rheinland-Pfalz die endgültige Fassung der Anstalts- und Beitrittssatzung zur Gründung der „Kommunalen Energie Kirchberg – Anstalt des öffentlichen Rechts (KEK AöR)“ als Beschlussvorlage an die Räte der 39 Ortsgemeinden, der Stadt Kirchberg und der Verbandsgemeinde festgelegt.

Der beabsichtigte Beitritt der Ortsgemeinde Rödelhausen zu der KEK ist gemäß § 92 Abs. 2 GemO im Bereich Energieversorgung spätestens 4 Wochen vor ihrem Vollzug der Aussichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die gleichlautende Vorlage erfolgt zur

Beschlussfassung an die 39 Ortsgemeinden, an die Verbandsgemeinde Kirchberg und die an die Stadt Kirchberg.

Das operative Geschäft der KEK AÖR soll über eine noch zu gründende Projektgesellschaft sowie eine noch zu gründende Vertriebsgesellschaft erfolgen. Unterhalb der Projektgesellschaft sollen ggf. weitere Gesellschaften für die Einzelprojekte geschaffen werden. Die Aufgaben und die Betriebsführung der KEK AÖR werden zunächst durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg wahrgenommen.

Anlagen:

- Anstalts- und Beitrittssatzung zur Gründung der „Kommunalen Energie Kirchberg – Anstalt des öffentlichen Rechts (KEK AöR)“ Stand 12.12.2023
- Analyse der geeignetsten Organisationsform
- Geschäftsordnung des Verwaltungsrates
- Präsentation der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz

Die Verwaltung empfiehlt folgende Beschlussfassung:

Zur Daseinsvorsorge ihrer Bürger, zum Erreichen der klimapolitischen Zielsetzungen der kommunalen Gebietskörperschaften in der Verbandsgemeinde Kirchberg in enger Zusammenarbeit, zur künftigen eigenen Erzeugung, Speicherung, Transport, Nutzung, und Vermarktung von erneuerbaren Energien und um dem Klimawandel bei gleichzeitiger Erhöhung der kommunalen Wertschöpfung für Energieprojekte entgegenzuwirken, gründet und tritt die Ortsgemeinde Rödelhausen mit Wirkung vom 01.April 2024 der „Kommunale Energie Kirchberg – Anstalt öffentlichen des Rechts (KEK AÖR)“ bei.

Der Beschluss schließt ein:

a) Die Zustimmung zur Gründung und zum Beitritt in die „Kommunale Energie Kirchberg – Anstalt öffentlichen des Rechts (KEK AÖR)“.
b) Die Annahme der Anstaltssatzung in der beigefügten Fassung.
c) Die Zustimmung zum Beitritt aller weiteren Anstaltsträger, die zum 01. April 2024 beitreten gemäß § 1 Absatz 5 der Anstaltssatzung.

Beschluss:

Zur Daseinsvorsorge ihrer Bürger, zum Erreichen der klimapolitischen Zielsetzungen der kommunalen Gebietskörperschaften in der Verbandsgemeinde Kirchberg in enger Zusammenarbeit, zur künftigen eigenen Erzeugung, Speicherung, Transport, Nutzung, und Vermarktung von erneuerbaren Energien und um dem Klimawandel bei gleichzeitiger Erhöhung der kommunalen Wertschöpfung für Energieprojekte entgegenzuwirken, gründet und tritt die Ortsgemeinde Rödelhausen mit Wirkung vom 01.April 2024 der „Kommunale Energie Kirchberg – Anstalt öffentlichen des Rechts (KEK AÖR)“ bei.

Dieser Beschluss umfasst:
a) Die Zustimmung zur Gründung und zum Beitritt in die „Kommunale Energie Kirchberg – Anstalt öffentlichen des Rechts (KEK AÖR)“.
b) Die Annahme der Anstaltssatzung in der beigefügten Fassung.
c) Die Zustimmung zum Beitritt aller weiteren Anstaltsträger, die zum 01. April 2024 beitreten gemäß § 1 Absatz 5 der Anstaltssatzung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Nachfolgend die Satzung der KEK AöR

Satzung

Stand 12.12.2023

Errichtung einer rechtsfähigen gemeinsamen kommunalen Anstalt „Kommunale Energie Kirchberg AöR“

und Satzung der

„Kommunale Energie Kirchberg AöR“

rechtsfähige gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts zum 01.04.2024

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), der §§ 14a ff. des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für das Land Rheinland-Pfalz (KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Landesgesetzes zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Landesgesetzes über die Höfeordnung und kostenrechtlicher Vorschriften vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 28ff. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 5. Oktober 1999 (GVBl. 1999, S. 373), haben

1. der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchberg,

   … in der Sitzung vom …,

2. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bärenbach

   … in der Sitzung vom …,

3. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Belg

   … in der Sitzung vom …,

4. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Büchenbeuren

   … in der Sitzung vom …,

5. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dickenschied

   … in der Sitzung vom …,

6. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dill

   … in der Sitzung vom …,

7. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dillendorf

   … in der Sitzung vom …,

8. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gehlweiler

   … in der Sitzung vom …,

9. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gemünden

   … in der Sitzung vom …,

10. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hahn

    … in der Sitzung vom …,

11. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hecken

    … in der Sitzung vom …,

12. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Heinzenbach

    … in der Sitzung vom …,

13. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Henau

    … in der Sitzung vom …,

14. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hirschfeld

    … in der Sitzung vom …,

15. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kappel

… in der Sitzung vom …,

16. der Stadtrat der Stadt Kirchberg

… in der Sitzung vom …,

17. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kludenbach

… in der Sitzung vom …,

18. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Laufersweiler

… in der Sitzung vom …,

19. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lautzenhausen

… in der Sitzung vom …,

20. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lindenschied

… in der Sitzung vom …,

21. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Maitzborn

… in der Sitzung vom…,

22. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Metzenhausen

… in der Sitzung vom…,

23. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nieder Kostenz

… in der Sitzung vom…,

24. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Niedersohren

… in der Sitzung vom…,

25. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Niederweiler

… in der Sitzung vom…,

26. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ober Kostenz

… in der Sitzung vom…,

27. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Raversbeuren

… in der Sitzung vom…,

28. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Reckershausen

… in der Sitzung vom…,

29. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rödelhausen

… in der Sitzung vom…,

30. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rödern

… in der Sitzung vom…,

31. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rohrbach

… in der Sitzung vom…,

32. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schlierschied

… in der Sitzung vom…,

33. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schwarzen

… in der Sitzung vom…,

34. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Sohren

… in der Sitzung vom…,

35. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Sohrschied

… in der Sitzung vom…,

36. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Todenroth

… in der Sitzung vom…,

37. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Unzenberg

… in der Sitzung vom…,

38. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wahlenau

… in der Sitzung vom…,

39. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Womrath

… in der Sitzung vom…,

40. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Woppenroth

… in der Sitzung vom…,

41. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Würrich

… in der Sitzung vom…,

die Errichtung der gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunale Energie Kirchberg AöR“ vereinbart und die nachfolgende Satzung beschlossen.

Satzung

der „Kommunale Energie Kirchberg AöR“ (KEK)

Präambel

Die der Verbandsgemeinde Kirchberg zugehörigen Ortsgemeinden, die Stadt Kirchberg sowie die Verbandsgemeinde Kirchberg selbst sind in besonderer Weise der Daseinsvorsorge ihrer Bürger verpflichtet. Angesichts der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verflechtungen sowie der klimapolitischen Zielsetzungen der Gebietskörperschaften ist eine enge Zusammenarbeit im Bereich der Erzeugung, der Nutzung, des Transports, der Speicherung und der Vermarktung erneuerbarer Energien unabdingbar. Daher soll die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts als Bündelungsstelle aller kommunaler Aktivitäten im Bereich regenerativer Energien geschaffen werden. Alle Träger der gemeinsamen AöR übertragen in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit ihre zukünftigen Projekte in den Bereichen der Energieerzeugung, der Nutzung, des Transports, der Speicherung und Vermarktung im Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchberg auf die gemeinsame Anstalt und streben dabei insbesondere über Beteiligungsmodelle an, die Interessenlage der Bürgerschaft und der bestehenden Initiativen zur Gestaltung regenerativer Energien einzubinden und zu berücksichtigen.

§ 1
Rechtsform, Träger, Name, Sitz, Stammkapital

(1) Die „Kommunale Energie Kirchberg AöR“ ist eine gemeinsame Einrichtung der nachfolgenden Träger:

der Verbandsgemeinde Kirchberg, der Stadt Kirchberg und der Ortsgemeinden Bärenbach, Belg, Büchenbeuren, Dickenschied, Dill, Dillendorf, Gehlweiler, Gemünden, Hahn, Hecken, Heinzenbach, Henau, Hirschfeld, Kappel, Kludenbach, Laufersweiler, Lautzenhausen, Lindenschied, Maitzborn, Metzenhausen, Nieder Kostenz, Niedersohren, Niederweiler, Ober Kostenz, Raversbeuren, Reckershausen, Rödelhausen, Rödern, Rohrbach, Schlierschied, Schwarzen, Sohren, Sohrschied, Todenroth, Unzenberg, Wahlenau, Womrath, Woppenroth und Würrich

in der Rechtsform einer rechtsfähigen gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).

(2) Die AöR führt den Namen „Kommunale Energie Kirchberg AöR“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KEK“.

(3) Die „KEK“ hat ihren Sitz in Kirchberg.

(4) Das Stammkapital beträgt € 41.000,00 (in Worten: Euro einundvierzigtausend).

(5) Auf das Stammkapital werden durch die Träger folgende Stammeinlagen geleistet:

- die VG Kirchberg € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Bärenbach € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Belg € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Büchenbeuren € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Dickenschied € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Dill € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Dillendorf € 1.000,00 durch Bareinlage.

- die OG Gehlweiler € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Gemünden € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Hahn € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Hecken € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Heinzenbach € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Henau € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Hirschfeld € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Kappel € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die Stadt Kirchberg € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Kludenbach € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Laufersweiler € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Lautzenhausen € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Lindenschied € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Maitzborn € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Metzenhausen € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Nieder Kostenz € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Niedersohren € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Niederweiler € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Ober Kostenz € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Raversbeuren € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Reckershausen € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Rödelhausen € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Rödern € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Rohrbach € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Schlierschied € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Schwarzen € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Sohren € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Sohrschied € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Todenroth € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Unzenberg € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Wahlenau € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Womrath € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Woppenroth € 1.000,00 durch Bareinlage.
- die OG Würrich € 1.000,00 durch Bareinlage.

(6) Der räumliche Wirkungsbereich der Anstalt (Anstaltsgebiet) umfasst die Hoheitsgebiete der Anstaltsträger.

(7) Die „KEK“ führt als Dienstsiegel das Wappen des Landes Rheinland-Pfalz mit der umlaufenden Schrift: „Kommunale Energie Kirchberg AöR“.

§ 2
Gegenstand der KEK (Anstaltszweck)

(1) Die „KEK“ wird nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit Rheinland-Pfalz (KomZG), der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Die Trägerkommunen übertragen der Anstalt folgende Aufgaben:

Erzeugung (z.B. Windräder, Flächenphotovoltaik, Geothermie), Speicherung (z.B. Wasserstofferzeugung, Batteriespeicher, Wärmespeicher), Transport (z.B. Nahwärmenetze, Wasserstofftransportsysteme), Nutzung (z.B. Energieversorgung öffentlicher Gebäude, Straßenbeleuchtung) und Vermarktung (z.B. Stromtankstellen, Wasserstofftankstellen) von erneuerbaren Energien.
Hierzu kann die Anstalt eigene Anlagen oder Anlagen der Trägerkommunen sowie ihrer Beteiligungsgesellschaften, entwickeln, planen, finanzieren, erwerben, bauen, betreiben oder unterstützen. Die Anstalt kann weitere Leistungen im Energiesektor, insbesondere die Vermarktung von Energie und Wärme anbieten.

(3) Die kommunalen Vertretungsorgane der Trägerkommunen können der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung aller Trägerkommunen.

(4) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.

(5) Die Anstalt darf sich – im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften – anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.

(6) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.

§ 3
Kompetenzen der Anstalt

(1) Die Anstalt deckt ihren Verwaltungsaufwand durch die Erhebung eines Entgeltes gegenüber den Trägerkommunen im Verhältnis der Beteiligung gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung. Der Entgeltbedarf wird jährlich ermittelt. Auf den voraussichtlichen Entgeltbedarf eines Wirtschaftsjahres werden entsprechende monatliche Abschlagszahlungen erhoben.

(2) Die Betriebsführung erfolgt durch die Verbandsgemeinde Kirchberg. Die Kosten der Betriebsführung sind der Verbandsgemeinde Kirchberg zu erstatten.

(3) Die Anstalt ist auch berechtigt, eigenes Personal zu beschäftigen.

(4) Leistungsbeziehungen zwischen der Verbandsgemeinde Kirchberg (Betriebsführung) und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen; Weitere Leistungsbeziehungen zwischen den Trägerkommunen und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§ 4
Organe

(1) Organe der Anstalt sind:

a) der Vorstand (§ 5)

b) der Verwaltungsrat (§§ 6 – 8).

(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Trägerkommunen.

(3) § 22 GemO (Ausschließungsgründe) sowie § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i.V.m. § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des
Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gelten entsprechend.

§ 5
Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

(2) Der Vorstand besteht aus einer Person; für diese wird eine Stellvertretung bestellt. Der Vorstand und seine Stellvertretung werden vom Verwaltungsrat für eine Amtsdauer von 5 Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund vorzeitig widerrufen.

(3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat nach Maßgabe der EigAnVO Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich abzugeben. Des Weiteren hat der Vorstand den
Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Trägerkommunen haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch die jeweiligen Gremien (Verbandsgemeinderat, Stadtrat, Ortsgemeinderäte) unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(5) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, wozu insbesondere gehört:

a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,

b) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,

c) die Beschaffung von Vorräten, sonstigen Arbeits- und Betriebsmitteln im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit und einer wirtschaftlichen Vorratshaltung,

d) die Anordnung und Beauftragung von Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und
Bewirtschaftungsleistungen im Rahmen des laufenden Betriebs,

e) den Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den im Wirtschaftsplan festgelegten Betrag nicht übersteigt,

f) die Anordnung und Beauftragung von investiven Maßnahmen, deren Auftragswert im Einzelfall den im Wirtschaftsplan festgelegten Betrag nicht übersteigt,

g) die Stundung von Forderungen bis zu € 25.000,00,

h) den Erlass von Forderungen bis zu € 10.000,00,

i) der Einsatz des Personals

(6) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu:

a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von € 50.000,00 überschritten wird,

b) der Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen,

c) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 8 und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von € 50.000,00 überschreiten,

(7) Der Vorstand hat den Trägerkommunen auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.

§ 6
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus jeweils einem von den Trägerkommunen entsandten Vertreter, also insgesamt 41 Personen; dies sind die jeweils amtierende Bürgermeisterin oder der jeweils amtierende Bürgermeister und die jeweils amtierenden Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister, resp. die jeweils amtierende Stadtbürgermeisterin oder der jeweils amtierende Stadtbürgermeister resp. deren Abwesenheitsvertreter.

(2) Der/Die Vorsitzende ist die jeweils amtierende Bürgermeisterin oder der jeweils amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde. In ihrer oder seiner Vertretung führen die Beigeordneten der Verbandsgemeinde den Vorsitz in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane; sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Amt als Bürgermeister(in), Ortsbürgermeister(in) oder Stadtbürgermeister(in). Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen, deren Höhe sich nach der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Kirchberg bemisst.

(5) Der Verwaltungsrat kann einen Beirat mit beratender Funktion dauerhaft oder projektbezogen bestellen.

§ 7
Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung des Vorstandes und seines Vertreters.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

a) Grundsätze der Geschäftspolitik und Ziele der Anstalt

b) sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt

c) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,

d) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,

e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,

f) die Ergebnisverwendung,

g) die Bestellung des Abschlussprüfers,

h) die Entlastung des Vorstands,

i) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,

j) die Veränderung der Trägerschaft,

k) die langfristigen Planungen,

(3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über

a) die Veränderung der Aufgabe der Anstalt,

b) die Erhöhung des Stammkapitals,

c) die Veränderung der Trägerschaft,

d) die Verschmelzung sowie Auflösung

bedürfen der Zustimmung aller Räte der Trägerkommunen.

(4) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

(5) Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

§ 8
Einberufung und Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 4. Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist analog § 39 Abs. 1 GemO beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Trägerkommunen anwesend und vertreten sind.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Trägervertreter erschienen sind. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.

(7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des/der Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form, fernmündlicher Form oder per Fax gefasst werden. Bei fernmündlichen Erklärungen hat der Vorstand darüber ein Protokoll zu verfassen.

(8) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Festsetzung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(9) Die Trägerkommunen haben für je € 1.000,00 Anteil am Stammkapital eine Stimme.

(10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.

(11) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9
Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunale Energie Kirchberg, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Stellvertretung mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von der Stellvertretung unter der Bezeichnung „Kommunale Energie Kirchberg, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

§ 10
Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

(1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86b Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4, § 93 Abs. 1 und § 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBI S 373); die Bestimmungen des 6. Kapitels über die Staatsaufsicht der Gemeindeordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

§ 11
Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung ist der Verbandsgemeinde Kirchberg zuzuleiten.

(2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten.

§ 12
Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

(1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

(2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

§ 13
Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der „KEK“ erfolgen in den Bekanntmachungsorganen der Trägerkörperschaften. §§ 14a Abs. 4 und § 14b Abs. 5 KomZG gelten entsprechend. Dies gilt auch für die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(2) Die vorstehende Satzung für die „Kommunale Energie Kirchberg, Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird in den „Mitteilungen für den Bereich der Verbandsgemeinde Kirchberg/Hunsrück und ihre Gemeinden“ unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ öffentlich bekannt gemacht.

(3) Alle nach § 92 Abs. 1 GemO der Anzeigepflicht der „KEK“ gegenüber der Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen, insbesondere Änderungen der Satzung (z. B. des Satzungszwecks) sind vor der Beschlussfassung den zuständigen Organen der einzelnen Träger so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese oder die hinter ihnen stehenden Kommunen ihrer Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde nach § 92 Abs. 1 GemO fristgerecht nachkommen können.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

b) vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann gegenüber den Trägern der „KEK“ schriftlich geltend gemacht werden.

§ 14
Anstaltslast, Gewährträgerhaftung, Haftung im Innenverhältnis, Ausscheiden, Auflösung

(1) Die Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung richten sich nach dem Verhältnis der von jedem Träger der „KEK“ geleisteten Einlage auf das Stammkapital. Nach den entsprechenden Beteiligungsquoten ist ein Ausgleich zwischen den Trägern vorzunehmen.

(2) Die Träger haften im Innenverhältnis für Verbindlichkeiten der gemeinsamen Anstalt jeweils ausschließlich und alleine für die von der gemeinsamen Anstalt ausschließlich für sie übernommenen Aufgaben/realisierte Projekte (in Ausformung des § 14 b) Abs. 4 Satz 2 KomZG). Entsprechende Regelungen werden in Vereinbarungen entsprechend § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung getroffen. Für eigene Aufgaben und Projekte der Anstalt, die diese für alle Träger vornimmt, verbleibt es bei der Haftung der einzelnen Träger im Verhältnis der durch sie auf das Stammkapital geleisteten Einlage.

(3) Jeder Anstaltsträger ist berechtigt, zum jeweiligen Ende eines Geschäftsjahres einen Antrag auf Ausscheiden aus der Anstalt zu stellen. Die Entscheidung über das Ausscheiden bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträger. Die Entscheidung über die Abfindung ist auf Kosten des Ausscheidenden nach dem Prüfungsstandard des Instituts für Wirtschaftsprüfer –IDW S 1- zu ermitteln; Vermögen der Anstalt, das ausschließlich auf Vorhaben einzelner Trägerkörperschaften beruht, wird dabei ausschließlich diesen Trägerkörperschaften zugeordnet.

(4) Die Anstaltsträger entscheiden über die Auflösung der „KEK“. Die Entscheidung über die Auflösung bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträger. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der „KEK“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Anstaltsträger im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zurück; Vermögen der Anstalt, das ausschließlich auf Vorhaben einzelner Trägerkörperschaften beruht, wird ausschließlich diesen Trägerkörperschaften zugeordnet.

§ 15
Beirat

(1) Die „KEK“ kann bei Bedarf einen Beirat bilden. Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und max.8 Mitgliedern des Verwaltungsrats, die vom diesem gewählt werden.

(2) In den Beirat können zusätzlich bis zu 3 externe fach- oder sachkundige Personen berufen werden. Die Berufung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Beiratsmitglieder nach Abs. 1.

(3) Die Amtsdauer der benannten und der zusätzlich berufenen Mitglieder entspricht der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane; sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Amt.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, die „KEK“, den Verwaltungsrat und den Vorstand in allen Fragen der Erzeugung, Speicherung, Transport, Nutzung und Vermarktung von erneuerbaren Energien zu beraten.

(4) Näheres ist ggf. in einer Geschäftsordnung zu regeln, die der Verwaltungsrat dem Beirat gibt.

§ 16
Inkrafttreten

Die „KEK“ entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung am **01.04.2024.**

Unterschriften (aller Trägerkommunen)

Punkt 7 der Tagesordnung

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und Beschluss über die Entlastung

1. Der Jahresabschluss 2022 der Ortsgemeinde Rödelhausen wurde am 07.11.2023 vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

   1. Die Bilanzsumme beläuft sich auf 1.113.505,00 €.
   2. Die Kapitalrücklage weist einen Betrag von 899.896,22 € auf. Der Jahresüberschuss beläuft sich auf 3.599,10 €. Damit ist die Ergebnisrechnung ausgeglichen.
   3. Der Ausgleich der Finanzrechnung ist mit einem Saldo aus ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen und den Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten von 7.209,43 € gewährleistet.

   Der Jahresabschluss 2022 liegt jedem Ratsmitglied vor. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes 2022 ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Der

Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt, den Jahresabschluss in der vorgelegten Form festzustellen und dem Bürgermeister, den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, dem Ortsbürgermeister und dem/den Ortsbeigeordneten Entlastung zu erteilen.

2. Der Jahresabschluss 2022 zum 31.12.2022 wird in der vorgelegten Form festgestellt (§ 114 Abs. 1, S. 1 GemO).
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO). Soweit Übertragungen von Haushaltsermächtigungen gem. § 17 GemHVO erfolgt sind, stimmt der Ortsgemeinderat diesen zu.

Abstimmungsergebnis: 3 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

3. Dem Bürgermeister, den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, dem Ortsbürgermeister und dem/den Ortsbeigeordneten wird Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: 3 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

An den Beratungen und Abstimmungen nahmen der Bürgermeister und die Beigeordneten nicht teil. Den Vorsitz führte das älteste anwesende Ratsmitglied Klaus Grünewald.

Punkt 8 der Tagesordnung

Verschiedenes

Infos zur Ortsbürgermeisterdienstbesprechung:
Vorstellung der “Meine Orte“ App, aktiv ab 15.12.23
Haushalt der VG für 2024, Glasfaserausbau im Plan, Viktor Faber wird neuer Werkleiter, VG Versicherungen müssen ausgeschrieben werden, als Cyberschutz wird die 2 Faktor Überprüfung für das Mailpostfach eingeführt.

Die Gründung des Kita Zweckverbandes wurde durchgeführt. Zum Vorsitzenden wurde Peter Müller gewählt, zu den Stellvertretern Markus Bongard und Werner Wöllstein. Den Ausschuss bilden die 6 Sitzgemeinden und eine zusätzliche Gemeinde die aber jährlich rotieren. Den Anfang macht Todenroth. Geplante Kosten in 2024 für Rödelhausen rund 11.000 €

Veranlagungsbescheide:

Kreisumlage	46,25%	= 63.243 €
Verbandsgemeindeumlage	31%	= 42.390 €
Zweckverband Kita		11.000 €
Straßenentwässerung 2023		2.037 €
Straßenentwässerung 2021 Restanteil		440 €
Umlagegrundlage		136.742 €

Verbleibender Rest für alle anderen Kosten rund 17.000 €

Es wurde ein Zuwendungsbescheid gemäß unserem Dorferneuerungsprogramm ausgestellt.

Alle Straßenlampen sind jetzt umgerüstet auf LED. Die Bruttokosten betragen 6887 €, hiervon geht noch ein KEK Zuschuss von ca. 688 € ab, sodass sich die Gesamtkosten auf 6200 € belaufen. Im Lenzgraben und Gässchen sind die neuen LED-Lampen und in allen anderen Straßen die alten LED-Lampen verbaut. Am Gemeindehaus konnten einfach nur die alten Birnen gegen LED-Birnen getauscht werden. Es wurde jedoch bemängelt, dass die alten LED-Lampen im Bereich der Bushaltestelle nicht genügend Helligkeit bringen. Eine Möglichkeit wäre, die Lampen vom Gässchen mit denen der Bushaltestelle zu tauschen. Dies wird in der nächsten Sitzung besprochen. Des Weiteren konnten wir 4 alte Lampenmasten günstig erstehen. Es ist geplant, diese am Schützenhaus und der Mehrzweckhalle zu installieren um Besucher des Schützenhauses oder der Halle einen sicheren Heimweg zu gewährleisten.

Bei den letzten Beerdigungen wurde wieder einmal festgestellt, dass auf dem Friedhof sehr starkes Grundwasser besteht. Innerhalb kurzer Zeit, ca. 3 Std., sammeln sich etwa 100 bis 150 Liter Wasser im Grab. Um dieses Wasser abzupumpen, entschließt sich der Rat Angebote von Schlammpumpen einzuholen. Diese Pumpe könnte auch bei diversen Feuerwehreinsätzen gute Dienste leisten. Dies wird in der nächsten Ratssitzung entschieden.

Auf der Wiese, unter Fichtenlauer, hat sich bei der alten Lehmgrube sehr viel Wildwuchs breitgemacht und die Wiesenfläche verkleinert. Es wird mit Nahwärmenetz-Betreibern Kontakt aufgenommen um ihnen diesen Wildwuchs als Heizmaterial anzubieten.

Von Mitbürgern unserer Gemeinde kam der Wunsch auf, dass die Gemeinde Geschwindigkeitsmesstafeln anschaffen sollte, damit nicht zu schnell in unser Dorf eingefahren wird. Dies hätte auch einen wesentlichen Sicherheitsaspekt für die Fußgänger im Ort. Es werden Angebote von verschiedenen Anbietern eingeholt und in einer der nächsten Ratssitzungen darüber beschlossen.

Zur bestehenden Straßenproblematik gibt es leider noch keine näheren Infos. Wir werden nochmal bis zur nächsten Sitzung abwarten ob wir etwas vom LBM hören. Der Protesttag ist nur aufgeschoben und soll, wenn kein positives Verkehrskonzept vom LBM vorgelegt wird, im angemessenen Rahmen durchgeführt werden. Unser Landrat hat schon seine Unterstützung zugesagt. Es werden ebenfalls die Presse sowie Funk und Fernsehen eingeladen um unser Bürgersteig-Problem einer breiten Masse bekannt zu machen.

Da nur noch ein Wiesengrab zu Verfügung steht, müssen umgehend Angebote eingeholt werden um rechtzeitig gerüstet zu sein. Die letzte Lieferung brauchte über ein halbes Jahr, da der Granit aus dem Himalaya Gebirge kam.

Die Baugenehmigung für die Windräder liegt endlich vor. Leider ist nun ein neues Problem aufgetreten. Laut Herrn Vogt von Höhenwind ist nicht ausreichend Kapazität im Netz für den erzeugten Strom aufzunehmen. Angeblich könnte die Leitung nur noch 5 Megawatt aufnehmen. Ein Windrad erzeugt aber schon mehr als 4 MW. Laut Höhenwind gibt es Überlegungen nur noch ein Windrad zu bauen. Das zweite und somit das kleinere Rödelhausener würde dann nicht gebaut werden oder es soll

eventuell versucht werden ein gebrauchtes Windrad von 1 MW zu erstellen. Der Gemeinderat ist sehr verärgert über diese Vorgehensweise und wünscht dass Herr Vogt zur nächsten Ratssitzung eingeladen wird um mit ihm persönlich das Problem zu erörtern. Desweitern wird ein Sachkundiger von der Verwaltung zur nächsten Sitzung eingeladen werden.

Ein Bürger hat eine formlose Bauvoranfrage gestellt. Er möchte auf ein bestehendes Gebäude eine weitere Etage aufbauen um eine Wohnung zu errichten. Das Problem hierbei ist, dass das alte Gebäude auf der Grenze zum Gemeindegrundstück steht. Hierzu müssen nähere Infos von der Verwaltung eingeholt werden um eine klare Entscheidung zu treffen. Bei der nächsten Sitzung wird dies in einer internen Sitzung beraten.

Erinnerung an die kommende Kommunalwahl im Juni 2024.

Es sind diverse Weihnachtsgrüße und Wünsche zum Jahreswechsel von den verschiedenen Parteien, Abgeordneten und Firmen eingegangen. Desweitern gab es Einladungen zu den verschiedenen Neujahrsempfängen. Wer Interesse an einer Veranstaltung hat, meldet sich beim Ortsbürgermeister.

Am 14. Januar findet das Neujahrskonzert in Sohren statt. In diesem Jahr tritt, als noch nicht bekanntes Highlight, unsere Tanzgruppe Filmreif dort auf.

Am 23. Januar ist eine Bürgermeisterversammlung mit dem Landrat wegen der Gründung einer Kreis Energiegesellschaft.

Termin der nächsten Ratssitzung ist der 5. Februar ab 19 Uhr.

Als Dank und Anerkennung für seinen unermüdlichen Einsatz für unsere Gemeinde wird heute jemand geehrt, auf den man sich immer verlassen kann. Er nimmt sich immer Zeit um die Gemeinde zu unterstützen und zu fördern. Und zu alledem auch noch ohne Bezahlung. Markus Schmidt erhält heute im Namen der Ortsgemeinde Rödelhausen eine Ehrengabe vom Ortsbürgermeister. Ein großes Lob und vielen herzlichen Dank für die geleisteten Tätigkeiten.

Rödelhausen, 22.12.2023

Klaus Casper, Ortsbürgermeister